

Kundmachung nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG

Amtsstunden:

Montag bis Freitag, 7.30-15.30

(ausgenommen Feiertage, 24. Dezember, 31. Dezember und Karfreitag)

Parteienverkehr in den Erstaufnahmestellen, Regionaldirektionen und Außenstellen:

Montag bis Freitag, 8.00-12.00 Uhr

(ausgenommen Feiertage, 24. Dezember, 31. Dezember und Karfreitag)

In der Direktion (Zentrale) findet kein Parteienverkehr statt. Telefonisch ist die Direktion während der Amtsstunden zu erreichen.

Bitte wenden Sie sich in Angelegenheiten, die ein konkretes Verfahren betreffen, an die jeweilige verfahrensführende Erstaufnahmestelle, Regionaldirektion oder Außenstelle, die dieses führt. Ist diese nicht bekannt, wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene Regionaldirektion oder Außenstelle.

Hinweis:

Elektronische Sendungen (E-Mail, Fax) gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie zwar außerhalb der Amtsstunden, aber noch am Tag des Fristablaufes beim Bundesamt einlangen (Fristwahrung für die Partei). Die Entscheidungsfristen der Behörde beginnen mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen (Fristauslösung für die Behörde).

Die Kontaktadressen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Post, Fax, E-Mail) sind auf der Website des Bundesamtes (<http://www.bfa.gv.at>) bekanntgemacht. Es gelten die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Verkehr mit dem Bundesministerium für Inneres sinngemäß.

▶ **Kontaktadressen:**

<http://www.bfa.gv.at/kontakt/start.aspx>

▶ **Technische Voraussetzungen für den E-Mail-Verkehr:**

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Impressum/mail/start.aspx